

Verordnung zur Einstweiligen Sicherstellung des Opelwalds im Ortsteil Kaiserslautern-Einsiedlerhof

Auf Grundlage von § 22 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 12 (4) LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) wird von der Stadt Kaiserslautern als Untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1 Erklärung der Sicherstellung

Der in § 2 näher beschriebene Opelwald im Ortsteil Kaiserslautern-Einsiedlerhof, dessen Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) von der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigt ist, wird für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Der geplante GLB befindet sich in weitgehend isolierter Lage zwischen einem Industriegebiet, einem Gewerbegebiet, einer Autobahn und einem Rangierbahnhof. Durch weitere geplante Erschließungen und Bautätigkeiten ist der Flächendruck von allen Seiten als hoch einzuschätzen. Während der einstweiligen Sicherstellung sollen Erkenntnisse zur naturnahen Regerückhaltung im Opelwald gesammelt und im Unterschutzstellungsverfahren berücksichtigt werden. Durch die einstweilige Sicherstellung sind alle Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, dem Opelwald zu schaden oder seine Ausdehnung zu verkleinern, nach Maßgabe dieser Verordnung untersagt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Grenze des sichergestellten Bereichs ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 3.700 mit einer schwarzen Linie abgegrenzt dargestellt. Der sichergestellte Bereich hat eine Größe von ca. 22,6 ha. Zum sichergestellten Bereich gehören die Flurstücke Nr. 3671/42, Nr. 3666 und Nr. 4521/8, Gemarkung Kaiserslautern.
- (2) Verordnung und Karte können bei der Stadt Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der einstweiligen Sicherstellung ist

- (1) der Erhalt des Waldgebiets in seiner jetzigen Ausdehnung, auch als Trittstein für die Vernetzung mit Biotop- und Schutzflächen im näheren Umfeld,
- (2) der Schutz, Erhalt und der Entwicklung standorttypischer Vegetationsgesellschaften, der Bäume, Wald- und Offenlandflächen,
- (3) der Erhalt des Waldgebiets, seiner vielfältigen Habitatstrukturen und geschützten Biotoptypen als Lebensstätte zahlreicher geschützter Arten,
- (4) die Förderung der Vernässung, eines hohen Grundwasserstands sowie der Schutz und Erhalt der Tümpel und Gräben, insbesondere als Fortpflanzungsstätten,
- (5) das Zulassen einer natürlichen Entwicklung in den bewaldeten Bereichen einschließlich damit verbundener natürlicher Änderungen der Baumartenzusammensetzung, -verteilung, -menge und
- (6) der Erhalt des Offenlandes durch regelmäßige fachgerechte Pflege und Zurückdrängen von Neophyten.

§ 4 Verbote

- (1) Im sichergestellten Bereich sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können oder in anderer Weise dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen, verboten.

- (2) Es ist insbesondere verboten
 - a. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, auch wenn dieses keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
 - b. Einfriedungen aller Art zu errichten, zu erweitern oder anderweitig zu verändern.
 - c. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Ausschachtungen, Auffüllung, Aufschüttungen oder auf andere Weise vorzunehmen, Böden zu verdichten, zu versiegeln, oder zu verunreinigen.
 - d. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder zu erweitern oder deren Aufbau zu verändern,
 - e. Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen.
 - f. Leitungen oder Funkanlagen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen oder zu errichten.
 - g. Gehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Altbäume einschließlich ihres Wurzelwerks zu beseitigen oder zu beschädigen.
 - h. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern.
 - i. Forstwirtschaft zu betreiben.
 - j. Inschriften, Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Sicherstellung erforderlich sind.
 - k. stationäre oder fahrbare Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten.
 - l. das Gelände mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen.
 - m. zu lagern, zu zelten, zu grillen, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder eine Brandgefahr herbeizuführen
 - n. zu angeln und zu reiten.
 - o. Hunde frei laufen zu lassen.
 - p. Abfälle, Massen oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern, abzustellen oder sich ihrer in sonstiger Weise im Gelände zu entledigen.
 - q. Pestizide anzuwenden oder Düngemittel oder andere bodenverbessernde Substanzen anzuwenden oder Holzschutzmittel an Gebäuden, Zäunen, Brücken oder sonstigen aus Holz gefertigten Objekten anzuwenden.
 - r. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln
 - s. Gräben, Gewässer und ihre Ufer zu räumen, anzulegen, zu verfüllen oder anderweitig zu verändern sowie sonstige Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
 - t. Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „IG Einsiedlerhof Vogelweh Teil Mitte (Opelwald)“ (Rechtskraft seit 06.06.2019).
2. für Nutzungen und Maßnahmen in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vernässungsflächen, die der Ausübung des bestehenden Oberflächenwassereinleitungsrechts dienen und für die ein rechtskräftiger Bescheid der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorliegt.
3. für alle Maßnahmen an Gehölzen, Bäumen und Sträuchern im Gebiet, die der Pflege, Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dienen, für die das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt ist.
4. für die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.
5. für Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 können

- (1) auf Antrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern von der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie der Ausübung des bestehenden Oberflächenwassereinleitungsrechts dienen.
- (2) auf Antrag der Leitungsträger von der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie der Unterhaltung der bis zur Sicherstellung des Gebiets rechtmäßig errichteten Leitungen und Kanäle dienen.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

§ 8 Anzeigepflicht

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem einstweilig sichergestellten Gebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 9 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 (1) Nr. 2 LNatSchG RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5, § 6 oder § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 37 (3) LNatSchG RLP mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 können gemäß § 72 des Bundesnaturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den durch die Sicherstellung geschützten Bereich andere weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Stadt Kaiserslautern
- Untere Naturschutzbehörde –

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, den 26.05.2023